

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 38

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Verfasser Fälle „jener Zerstörungslust bekannt, welche ohne Noth und Zweck Möbel zerschlägt, Bilder zerstört, Sophas zerschneidet, Fenster und Spiegel zertrümmert und welche in der That kein gutes Licht auf den sittlichen Zustand einer Truppe werfen. — Die Truppentheile, welche die mittelmäßigste Haltung zeigten, waren auch bei diesen Verfällen am stärksten betheilig. Indes gab es auch Bataillone und Regimenter, welche trotz des in ihnen herrschenden strengen Gehorsams gegen die Vorgesetzten sich nicht ganz frei von Fällen unnützer Zerstörungen und Gewaltthätigkeiten zu halten vermochten....“

Die Schrift fährt dann fort:

„Man fand die meiste Neigung zur Zerstörung denn auch in den Truppentheilen vor, welche aus den mit am wenigsten Schulbildung ausgestatteten Gegenden rekrutirten. — Hiermit erkennen wir die Beihilfe, welche uns unser Volksschulwesen und die durch dasselbe bewirkten immerhin sehr ansehbaren Erziehungs-Resultate rückhaltlos an. — Höher jedoch müssen wir wiederum das Beispiel der Gebildeten in Reih' und Glied stellen und endlich den im Großen und Ganzen in unserem Volke, vorzüglich in dem der deutschen Provinzen stehenden Rechts- und Gerechtigkeitsfinn. — Aber man entsage den Bildern, welche jeder kriegserfahrene Offizier und Soldat nur mit Lächeln liest, von dem überall hervorbrechenden Ebelinn hauptsächlich unserer älteren verheiratheten Soldaten; gutmüthige Schwärmer haben sie aufs Papier geworfen, um die Gemüthsseiten des deutschen Volkes glänzen zu lassen.“

Die Ursachen, welche in den deutschen Heeren die Handhabung erschweren, werden dann genau untersucht, und leider finden wir bei dieser Gelegenheit auch einige, die auch bei uns nur in verstärktem Maße sich geltend machen.

Am Schlusse geht der Herr Verfasser zu dem Mittel, die Disziplin zu begründen und aufrecht zu erhalten, nämlich dem Strafgesetz, über. Es wäre sehr zu wünschen, daß unsere Militär-Justizbeamteten und alle, welche bei einer zeitgemäßen Reform unseres Militärstrafgesetzes eine entscheidende Stimme abzugeben haben, diesen Abschnitt lesen möchten. Es ist viel Nichtiges und sehr Beachtenswerthes darin.

E.

Eidgenossenschaft.

Das Schweizerische Militärdepartement an die Herren Waffen-Chefs.

(Vom 5. September 1872.)

Sie werden ersucht, in allen künftigen Schulen, in welche Aspiranten oder angehende Infanterie-Offiziere einrücken, eine genaue Statistik der Sprachkenntnisse dieser jungen Leute aufnehmen zu lassen und darüber genauen Bericht an das Departement zu erstatten.

Der Bericht soll die Anzahl derer angeben, welche eine, zwei oder alle drei Landessprachen kennen, und es soll ferner daraus ersichtlich sein, welche andere Sprachen noch gekannt werden und je weilen von wie vielen der Theilnehmer.

Im Weiteren wünscht das Departement, daß in den Zeugnissen über die Befähigung von neuernannten Offizieren und Aspiranten Ihrer Waffe die Sprachkenntniß als spezielles Fach aufgeführt und daß die Kenntniß von wenigstens zwei Landessprachen als günstige Note vorgemerkt werde.

Die Statistik ist nach Kantonen zu führen.

Gegenwärtiges Cirkular wird auch den Kantonen zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:
Ceresole.

Truppenzusammensetzung an der Sitter 1872.

Der Divisionskriegskommissär, Herr Oberstleut. Gamsfer, erläßt folgende administrative Vorschriften:

In der Absicht, bei der Administration des Truppenzusammensatzes ein übereinstimmendes Verfahren zu erzielen, sind folgende Grundbestimmungen zur pünktlichen Beachtung festgesetzt worden.

A. Ausmittlung der Stärke des Korps. Die Kommissariatsmusterung bei den Schützen- und Infanterie-Bataillonen soll am Einrückungstag stattfinden, und es haben zu diesem Zweck die Quartiermeister dafür zu sorgen, daß die Kompagnien mit vollständigen Etats-Nominativs zu Händen der Brigade-Kriegskommissärs versehen sind. Die Brigade-Kriegskommissärs werden das Ergebnis dieser Musterung dem Divisionskriegskommissariat sofort durch die Eintritts-Effektiv-Rapporte (worauf die einzelnen Grade spezifizirt sein sollen) mittheilen; ferner demselben regelmäßig die Effektiv-Rapporte und am Schluß die Austritts-Rapporte zustellen.

Die Kriegskommissärs der Spezialwaffen übermitteln ebenfalls beförderlich an den Divisions-Kriegskommissär das summarische Ergebnis der im Vorkurs vorgenommenen Kommissariatsmusterung.

Die Kriegskommissärs der Brigaden, sowie der Spezialwaffen werden die Nominativ-Etats — deren Richtigkeit von ihnen bescheinigt sein soll — am Schlusse des Truppenzusammensatzes dem Oberkriegskommissariat zustellen.

B. Einschätzung der Pferde. Wenn Pferde einrücken, die nicht eingeschätzt worden sind, so hat das betreffende Brigade-Kriegskommissariat deren Einschätzung anzuordnen. Als Experten werden im Dienste befindliche Militärs und die Stabspferdeärzte verwendet (§ 61 Verwaltungs-Reglement II. Theil).

C. Unterbringung von Mannschaft und Pferden. Laut Divisionsbefehl Nr. 2 werden die Truppen für die ganze Dauer des Dienstes in Bereitschaftslokalen untergebracht.

Die Kommissäre der Brigaden und der Spezialwaffen haben sich das Verzeichniß der Bereitschaftslokale mit Angabe der Zahl der in denselben unterzubringenden Truppen durch die Gemeindegemeinden rechtzeitig behändigen zu lassen und im Einverständnis mit den Brigade-Kommandos die Vertheilung der Truppen in dieselben anzuordnen.

Für die Strohlieferung in die Bereitschaftslokale und für die Pferdehaltung, sowie für die Beleuchtung der Bureau, Wach- und übrigen Lokale, inklusive Stallungen, werden den Gemeinden durch die Korps-Chefs, resp. die Bataillons-Quartiermeister, Gutscheine ausgestellt, die nach Schluß des Truppenzusammensatzes nach einheitlich vereinbarten Preisen eingelöst werden. Die Beleuchtung wird in den Gutscheinen nach dem Gewicht der gelieferten Kerzen und bei Delflammen mit der Anzahl der Brennstunden bezeichnet.

D. Verpflegung und Fuhrwesen. Gemäß Ziffer IV. 3. des Divisionsbefehls Nr. 2 beziehen die Truppen während der ganzen Dauer des Dienstes Naturalverpflegung. Die Bataillons-Quartiermeister haben dafür zu sorgen, daß den 1. September, am Einrückungstag, in den ihnen, resp. den Bataillonen angewiesenen Kantonnements so abgeköcht werde, daß die Truppen möglichst bald nach dem Einrücken und nachdem sie sich in den Bereitschaftslokalen eingerichtet, ihr Mittagmahl einnehmen können. Ganz das Gleiche gilt auch für die Spezialwaffen für den Tag ihres Einrückens in die Linie.

Für die Tage vom 1. bis 8. September inklusive fassen:

die Scharfschützen- und die I. Infanterie-Brigade (Nr. 22) in Gossau,

die II. Infanterie-Brigade (Nr. 23) in Flawyl,

die III. Infanterie-Brigade (Nr. 24) in Niederuzwil.

Das Genie-Korps und die Kavallerie-Brigade vom 5. bis 8. September inklusive in Bischofszell, die Artillerie-Brigade in Niederuzwil.

Es erfolgten dann Anweisungen bezüglich der Fassungen von Brod, Fleisch, Hafermehl, Käse, Wein, Hafer, Heu, Stroh und Holz.

Fassungslokale sind: in Glanys, in Niederuzwyl, in Bischofszell, in Goshau, in St. Gallen, in Rorschach.

Die Gemeinden, in welchen Truppen kantonniert, sind verpflichtet, diesen die angemessenen Lokalitäten für das Kochen anzuweisen; ebenso haben die Gemeinden den Truppen für das Abkochen in die Bereitschaftslokale das nöthige Kochholz zu liefern. Dasselbe wird im Verhältniß mit Fr. 31. 50 Cts. für das Kaster 3' langes und mit Fr. 21. — für das Kaster 2' langes aus dem Ordinaire bezahlt.

Die Gemüse- und Salz Zulage, welche den Truppen zur Naturalverpflegung verabreicht wird, beträgt mit Inbegriff der Kochholzananschaffung 10 Cts. per Mann und per Tag. Für die Vivouaks jedoch wird das Holz für das Abkochen durch das Kommissariat geliefert und im Verhältniß von einer Spalte auf 4 Mann gegen Gutscheine bezogen; die Truppen erhalten für diese Tage dann nur 7 Cts. Salz- und Gemüsezulage.

Das Holz und Lagerstroh wird in der Nähe der Vivouakplätze magaziniert und soll, wo die Entfernung von diesen letztern etwas bedeutend wäre, durch die Proviantfahrwerke dorthin transportiert werden.

Die tägliche Ration ist auf $\frac{1}{4}$ Pfund per Mann festgesetzt.

Für alle Fassungen sind die vorgeschriebenen reglementarischen Gutscheine genau auszustellen und namentlich nicht zu überschreiben, den Namen des Korps auf denselben anzugeben.

Für alle Lieferungen an die zu den Stäben detachierten Guiden sind durch die betreffenden Adjutanten immer besondere Gutscheine auszustellen.

Wenn die Guiden die Verpflegung weder in Natura fassen, noch durch Einquartierung erhalten, so wird dieselbe in Geld mit Fr. 1. — vergütet, dazu erhalten sie vom Feldweibel abwärts für die ganze Dauer ihres Dienstes beim Truppensammeln, nebst dem reglementarischen Sold und der Fourage-Ration, noch eine tägliche Zulage von Fr. 1. 20 Cts. per Tag. Fassen sie aber in Natura, so werden sie am besten dem Ordinaire des kleinen Stabes eines im gleichen Kantonement stationierten Bataillons oder einer Kompanie zugetheilt, ebenso die Trainesoldaten.

Während der Tage der Bewegungen vom 8. bis 13. September werden bezüglich der Fassungen besondere Befehle ausgegeben werden.

Die Proviantwagen haben ausschließlich den Transport der Lebensmittel von den angewiesenen Fassungsplätzen in Kantonement und die Vivouaks zu vermitteln, so daß bei richtiger Verwendung alle Reklamationen wegen verspäteter Lieferung dahinsinken sollten, zumal dafür gesorgt werden wird, daß die Lieferanten immer einen hinlänglichen Vorrath von Lebensmitteln auf den Distributionsplätzen bereit halten.

Für die Pferde dieser Proviantwagen wird die reglementarische Fourage-Ration abgegeben. Deren Empfang hat bei den Stäben ein Adjutant, bei den Spezialwaffen der Korpschef und bei den Schützen- und Infanteriebataillonen der Quartiermeister zu bescheinigen, resp. den reglementarischen Gutschein dafür auszugeben.

Das Lagerstroh in die Vivouaks für Mannschaft und Pferde wird von dem Uebernehmer Herrn Albert Haag in Langdorf bei Frauenfeld geliefert, und es werden für die Nacht 10 Pfund per Mann und 8 Pfund per Pferd gefaßt. Für diese Lieferungen sind ebenfalls Gutscheine auszustellen.

Die Lieferanten werden die Distribution des Weines bataillonsweise, resp. bei den Spezialwaffen kompaniweise besorgen.

Die Kriegskommissäre der Brigaden und der Spezialwaffen haben dafür zu sorgen, daß die Austheilung der Extraverpflegung ihren geregelten Gang nehme und daß keinerlei Unordnungen vorkommen.

Alle Fassungen haben bei den Schützen und der Infanterie die Quartiermeister der Bataillone und bei den Spezialwaffen ein Offizier bei eigener Verantwortlichkeit zu überwachen.

E. B e s o l d u n g u n d R e c h n u n g s w e s e n. Die Befoldung wird nach den Bestimmungen des Reglements über die eidgenössische Kriegsverwaltung berechnet und ausbezahlt.

Für die Stäbe besorgt das eidgenössische Kriegskommissariat oder ein vom Divisions- oder Brigade-Kommando zu bezeichnender Rechnungsführer diesen Zweig der Verwaltung.

Als erster Dienstag gilt für die Stäbe der 26. August und als letzter Dienstag für alle Stäbe der 13. September.

Die Befoldungskontrollen der Bataillone umfassen die ganze Dauer des Dienstes vom Tage des Abmarsches aus dem heimathlichen Kanton bis und mit dem durch den Marschbefehl bestimmten Tag der Rückkehr am Hauptort des Kantons.

Die Befoldungskontrollen der Stäbe umfassen die effektiven Dienstage jedes einzelnen Offiziers unter Befügung der Reisetage und des Stundengeldes nach der Reiseordnung vom 3. Mai 1867.

Die Fourage-Rationen für die Reisetage werden mit den übrigen nicht in Natura bezogenen Portionen und Rationen in Geld vergütet.

Den Befoldungskontrollen der Stäbe ist ein Nominativetat der Civilbedienten der eidgenössischen Stabsoffiziere beizulegen; die tägliche Verpflegungs- und Befoldungszulage von Fr. 1. 80 Cts. wird nur für wirklich gehaltene Civilbediente und nur an berechtigten Offiziere des eidgenössischen Stabes bezahlt und auf der Befoldungskontrolle am Fuße der Kompetenzen des betreffenden Offiziers verrechnet. Jeder Offizier des eidgenössischen Stabes erhält, wenn er unbesoldet in den eidgenössischen Dienst tritt, zur Befoldung seines Equipements eine tägliche Vergütung von 80 Cts. Dieselbe Vergütung wird auch den eidgenössischen Stabssekretären verabfolgt. Vide Verordnung vom 31. August 1870.

Zur täglichen Pferdeentschädigung von Fr. 4. — sind nur die Offiziere des eidgenössischen Stabes berechtigt, und zwar laut Bundesrathsbeschluß vom 20. März 1872 für zwei effektiv gehaltene Pferde.

Wenn die Civilbedienten der eidgenössischen Stabsoffiziere bei den Bürgern verpflegt werden, so ist den letztern durch den Kriegskommissär des betreffenden Stabes sofort die reglementarische Vergütung zu leisten und den betreffenden Offizieren in Rechnung zu bringen.

Die Komptabilität der Spezialwaffen und ihrer Stäbe umfaßt die ganze Dienstdauer (Vorkurs und Truppensammeln) und ist von den betreffenden eidgenössischen Kriegskommissären zu führen und direkt dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat einzureichen.

Die Komptabilität ist bei den Stäben durch die Kriegskommissäre oder durch einen vom betreffenden Kommando hierzu bezeichneten Offizier zu führen. Bei den Schützen- und Infanteriebataillonen sind die Quartiermeister, bei der Artillerie, Kavallerie und dem Genie die Hauptleute die Rechnungsführer.

Die Brigadekommissäre sollen einerseits ihre Generalrechnung so ausstellen, daß daraus ersichtlich ist, welche Vorschüsse an die Korps ihrer Brigade gemacht wurden, und andererseits, welche Vorschüsse sie vom Divisions-Kriegskommissariat erhalten haben.

In den Ausgaben der Kommissäre sollen also nicht die von den Korps selbst gemachten Ausgaben eingetragen werden, sondern lediglich die den Korps gemachten Vorschüsse.

Sämmtliche Komptable haben am Ende des Dienstes mit dem eig. Oberkriegskommissariat abzurechnen und ihre Rechnungen demselben einzureichen. Aufällige Rechnungsüberschüsse sind von den Brigadekommissären nicht an den Divisionskriegskommissär, von den Quartiermeistern nicht an die Brigadekommissäre zu, sondern sämmtlich an das Oberkriegskommissariat resp. an die Bundeskasse abzuliefern.

Bei den Brigaden führen die Ambulancen ihre eigene Rechnung durch die betreffenden Ambulancenkommisäre.

Sämmtliche Quartiermeister beziehen die nöthigen Geldvorschüsse von ihren Brigadekommissären.

Den Hauptleuten der Guiden liegt auch die Befoldung ihrer den Stäben zugetheilten Mannschaften ob; doch kann die Befoldung gegen Abgabe der Preillisten an die Komptable der resp. Stäbe durch diese Komptable verschußweise ausbezahlt werden.

Ueber die Befoldung der bei den Stäben befindlichen Civilfuhrleute und Wärter werden die Brigadekommissäre noch die nöthigen Mittheilungen empfangen.

Eben sind bei **F. Schultze** in Zürich eingetroffen:
Amann, Hauptm., Der praktische Topograph. 40 Cts.
Lindau, Rudolph, Die preussische Garde im Feldzug 1870/71. Fr. 3. 35.
v. Schell, Major, Die Operationen der I. Armee unter General v. Steinmetz. Mit 3 Plänen Fr. 8.
 Verlag von **E. S. Mittler & Sohn** in Berlin.

Neue militärische Schriften!

Eeben erschien in der **Luchhardt'schen Verlag Buchhandlung** (Fr. Luchhardt) in Leipzig:

Betrachtungen über die Thätigkeit und Leistungen der Cavallerie im Kriege 1871. Von **Hittmeister D. H. Walter.** Preis 20 Sgr.

Militärische Zeit- und Streitfragen. Heft 3. Die **Garnison-Bataillone im Kriege 1870/71.** Von **v. St.** Preis 7 1/2 Sgr.

Heft 4. **Gedanken über die Cavallerie der Neuzeit,** zugleich Widerlegung einiger Angriffe des General Fieberherde gegen die preussische Cavallerie. Von **Fr. von Sch.** Preis 12 Sgr. (H2964)